

Der einfachgesetzliche Teil des österreichischen Datenschutzgesetzes (Art. 2 DSG 2000) wird allerdings mit dem Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018 teilweise außer Kraft treten. Der Nationalrat hat daher jüngst (nämlich am 29. Juni 2017) das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 beschlossen. Dieses wird (vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates und der Kundmachung im BGBl) am 25. Mai 2018 in Kraft treten und an die Stelle des bisherigen Art. 2 des DSG 2000 (§§ 4 bis 64 DSG 2000) treten.

Von dieser Änderung bleibt der in Verfassungsrang stehende Teil des DSG 2000 (Art. 1 DSG 2000) allerdings unberührt. Das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG 2000) wird daher keinerlei Veränderung erfahren, sondern in der bisher geltenden Fassung – auf die sich die vorliegende Studie stützt – vollinhaltlich weiter gelten. Insoweit wird die in der Studie getroffene Aussage, wonach sich aus § 1 DSG 2000 ergibt, dass jede/r KonsumentIn die Möglichkeit haben muss, den Einsatz eines intelligenten Stromzählers in seinem/ihrem Haushalt abzulehnen, auch nach dem 25. Mai 2018 weiterhin volle Gültigkeit haben.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Auslegung, wonach eine Bereitstellung von intelligenten Messgeräten gegen den Willen der Betroffenen normiert werden kann, nicht nur § 1 Abs. 1 DSG 2000, sondern auch Art. 8 EGRC verletzen würde. Der Eingriffsvorbehalt dieser beiden Grundrechtsnormen ist nämlich weitgehend deckungsgleich.⁴⁸ Der österreichische Gesetzgeber ist bei der Umsetzung der EU-Elektrizitätsbinnenmarkt-RL im Sinne einer doppelten Bindung⁴⁹ nämlich sowohl an das österreichische Verfassungsrecht (einschließlich des § 1 DSG 2000) als auch an die EGRC gebunden.

III. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

- Die Informationen über den Energieverbrauch in einem bestimmten Haushalt sind personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Z 1 DSG 2000.
- Bereits das Aufzeichnen und Speichern des Stromverbrauchs eines Haushaltes stellt einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in das Grundrecht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten gemäß § 1 DSG 2000 dar, selbst wenn die Daten nicht laufend an den Netzbetreiber übermittelt, sondern lediglich (als Monatsverbrauchswert) „vor Ort“ im Messgerät gespeichert werden.
- Da sich der Grundrechtseingriff durch den Gesetzgeber nicht auf lebenswichtige Interessen oder die Zustimmung des Betroffenen stützen kann, ist er nur gerechtfertigt, wenn er in Wahrung überwiegender Interessen anderer erfolgt.

⁴⁸ Vgl. *Ennöckl*, Der Schutz der Privatsphäre, 267 ff.

⁴⁹ Vgl. *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹¹ (2016) Rz 200.